

„Gerechtigkeit in der Mediation“

Forum 1:

10 Thesen zur Gerechtigkeit in der Mediation

1. Gerechtigkeit und Fairness

Gerechtigkeit und Fairness sind einander überlappende, teilweise übereinstimmende Begriffe mit jeweils überschießenden Bedeutungshorizonten. Gerechtigkeit betrifft grundlegende normative, häufig auch kodifizierte Regelungen rechtlichen Verhaltens und Entscheidens. Bei Fairness geht es stärker um die konsensuale, nicht kodifizierte Richtigkeit von Verhalten und Ergebnissen, mit Merkmalen wie Angemessenheit, Anständigkeit, Ehrlichkeit und Beachtung von Spielregeln. Der Fairnessbegriff dürfte im Sprachgebrauch tendenziell mehr auf das Verfahren, der Gerechtigkeitsbegriff mehr auf das Ergebnis bezogen sein.

2. Konstitutiver Charakter der Verfahrensgerechtigkeit/-fairness

Verfahrensgerechtigkeit/-fairness ist für die Mediation konstitutiv. Sie ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Mediation. Es ist wesentliche Aufgabe des Mediators, sie zu gewährleisten.

3. Akzeptanzsteigerung durch gerechtes Verfahren

Ein gerechtes Verfahren steigert erheblich die Bereitschaft zur Akzeptanz des Ergebnisses, auch wenn es nicht den ursprünglichen eigenen Erwartungen entspricht (just procedure effect).

4. Prägende Elemente eines gerechten Verfahrens

Zu den prägenden Elementen eines gerechten Verfahrens gehören:

- Die Betroffenen können sich äußern und werden gehört.
- Regeln gelten in gleicher Weise für alle.
- Die Entscheidungsträger handeln unvoreingenommen und neutral.
- Information wird offen, vollständig und wahrheitsgemäß eingeholt und steht allen Beteiligten in gleicher Weise zur Verfügung.
- Entscheidungen sind bis zur endgültigen Einigung korrigierbar.
- Persönliche Wertvorstellungen werden berücksichtigt.
- Bedürfnissen und Wünschen der Beteiligten wird Geltung beigemessen.
- Alle Beteiligten werden in gleicher Weise respektvoll, freundlich und wertschätzend behandelt.

Schon mit der Vereinbarung von Gesprächsregeln werden Gerechtigkeitsregeln gesetzt.

5. Relevanz der Gerechtigkeitsfrage

Inhaltliche Gerechtigkeitsfragen sind vor allem für Konflikte von Bedeutung, bei denen es um Verteilungsfragen geht. In vielen Mediationsgebieten sind sie hingegen nicht wesentlich, etwa wenn Beziehungsprobleme, Fragen der richtigen Organisation oder Struktur, Realisierung wirtschaftlich-unternehmerischer Zielsetzungen oder die Verträglichkeit und Optimierung in einer Planung im Vordergrund stehen.

6. Gerechtigkeitsfragen als "Sensor"

Gerechtigkeitsfragen sind für die Beteiligten meist weniger eine leitende Idee, als vielmehr ein "Sensor", der ausschlägt, wenn ein Ergebnis ein gewisses Minimum an vorgestellter Gerechtigkeit verletzt.

7. Objektive und subjektive Gerechtigkeitsvorstellungen

Zwischen objektiven und subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen ist zu unterscheiden. Den Parteien geht es in erster Linie um die Verwirklichung ihrer subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen. Die objektiven Gerechtigkeitsvorstellungen geben jedoch in der Regel Maßstab und Orientierung für die subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen, mit der Möglichkeit, aus freien Stücken davon abzuweichen.

8. Veränderbarkeit von Gerechtigkeitsvorstellungen

Gerechtigkeitsvorstellungen sind nicht eindimensional auf ein Kriterium bezogen sondern in der Regel eine Resultante aus mehreren Gerechtigkeitskriterien, die in einem Spannungsverhältnis stehen können. Was im Ergebnis als gerecht empfunden wird, ist nicht statisch, sondern hängt von Gewichtung und Zusammenspiel der einzelnen Kriterien ab. Die diesbezüglichen Einschätzungen sind in der Mediation häufig veränderbar.

9. Schaffen von Klarheit und Verständnis

Die Gerechtigkeitsvorstellungen jeder Seite klar zu artikulieren und mehr Verständnis für die der Gegenseite zu bewirken, kann helfen, einseitige Fixierungen auf die jeweils eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen und daraus resultierende Blockaden aufzulösen.

10. Vermitteln zwischen gegensätzlichen Gerechtigkeitsvorstellungen

Bei gegensätzlichen Gerechtigkeitsvorstellungen kann der Mediator die Aufgabe haben, zwischen ihnen zu vermitteln, insbesondere mit dem Ziel, eine übereinstimmende Gerechtigkeitsabwägung herbeizuführen. Auch wenn dies nicht gelingt, sind Einigungen möglich, wenn sie für beide Seiten trotz fortbestehender Gerechtigkeitsbedenken als überwiegend vorteilhaft erscheinen.

24.02.2014